

Verkündet laut Protokoll
am 28. Februar 1957
Vogt, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit der

Stadt Dortmund, vertreten durch den Rat der Gemeinde,

Beklagten, Berufungskläge-
rin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Sparkassendirektor i.R. Erich H[REDACTED], I[REDACTED], B[REDACTED]-
straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Februar 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger und der Bundesrich-
ter Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Arndt und Dr. Wolany

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf.)
vom 29. September 1955 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung - auch über die Kosten der Revision - an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

T a t b e s t a n d:

Der im Jahre 1886 geborene Kläger wurde 1936 im Wider-
rufsbeamtenverhältnis als Direktor der Verbandssparkasse
in D [REDACTED] angestellt. 1937 wurde die Kasse von der Stadt-
sparkasse der Beklagten übernommen. Der Kläger wurde am
31. Dezember 1937 zum Sparkassendirektor ernannt. 1938
wurde er unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebens-
zeit zum zweiten Sparkassendirektor, 1939 zum ersten Spar-
kassendirektor ernannt. Er bezog ursprünglich Bezüge nach
der Besoldungsgruppe A 3 b, als zweiter Sparkassendirektor
Bezüge nach der Besoldungsgruppe A 2 b, und als erster Spar-
kassendirektor Bezüge nach der Besoldungsgruppe A 1 a.

Im Mai 1945 wurde der Kläger, der seit 1931 Mitglied
der NSDAP und Sturmbannführer der SS war, entlassen. Im
Entnazifizierungsverfahren wurde er schließlich durch Ent-
scheidung des Hauptausschusses in Düsseldorf vom 9. Juli 1951
in die Kategorie IV c eingestuft; dabei wurde bestimmt: "Kann,
wenn die beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, die
Versorgungsbezüge aus der Stellung eines stellv. Sparkassen-
direktors erhalten. Versorgungsbezüge aus der Stellung
eines Sparkassendirektors werden aberkannt."

Der Rat der beklagten Stadt beschloß am 24. Juli 1951,
daß die Ernennung des Klägers zum Beamten der Beklagten
und seine Beförderung gemäß § 7 G 131 unberücksichtigt
bleiben sollen. Der Regierungspräsident verfügte durch
Bescheid vom 31. März 1954, daß die Ernennung des Klägers
zum Beamten der Beklagten gemäß § 2 des Änderungs- und An-
passungsgesetzes in Verbindung mit § 7 G 131 unberück-
sichtigt bleiben solle. Gegen beide Bescheide hat der Klä-
ger Klagen vor den Verwaltungsgerichten angestrengt, über
die noch nicht entschieden worden ist.

- 3 -

Der Kläger verlangt Ruhegehalt nach § 5 der 1. SparVO des Landes Nordrhein-Westfalen. Er hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn - außer einem bezifferten Rückstand - monatlich ab 1. Juni 1952 404,20 DM Ruhegehalt zu zahlen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie beruft sich auf die Bescheide, in denen entschieden wurde, daß die Ernennung des Klägers zum Beamten unberücksichtigt zu bleiben habe. Außerdem macht sie geltend, daß der Kläger bestenfalls ein Ruhegehalt aus der Besoldungsgruppe A 3 b verlangen könne, nicht aber aus der Besoldungsgruppe A 2 b.

Das Landgericht hat der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Das Berufungsgericht hat zunächst durch ein Teilurteil über die auf die Zeit bis zum 30. April 1954 entfallenden Ansprüche entschieden; durch das angefochtene Schlußurteil hat es die Berufung voll zurückgewiesen und dem Kläger auch für die Zeit ab 1. Mai 1954 das fortlaufende Ruhegehalt, wie von ihm beantragt, zugesprochen (abzüglich der dem Kläger schon auf Grund von einstweiligen Verfügungen zuerkannten Beträge). Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1.) Die Revision wendet sich in erster Linie dagegen, daß das Berufungsgericht den Bescheiden, durch welche entschieden wurde, daß die Ernennung des Klägers zum Beamten unberücksichtigt bleiben sollte, keine Beachtung geschenkt habe. Mit dieser Rüge kann die Revision keinen Erfolg haben.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß der Kläger sowohl gegen den Bescheid der Beklagten vom 24. Juli 1951 als auch gegen den Bescheid des Regierungspräsidenten vom 31. März 1954



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Klage vor den Verwaltungsgerichten erhoben hat, über die noch nicht entschieden worden ist. Da die verwaltungsgerichtliche Klage aufschiebende Wirkung hat, kann den Bescheiden zur Zeit keine Bedeutung in dem Sinne beigelegt werden, daß durch sie die dem Kläger nach dem Gesetz zustehenden Rechte bereits wirksam genommen wären. Das hat der Senat schon wiederholt entschieden (vgl. zuletzt Urt. vom 17. Januar 1957 - III ZR 90/55 - mit weiteren Nachweisen). Daran ist auch hier festzuhalten. Daß in den Bescheiden selbst schon eine Vollziehungsanordnung liege, wie die Revision meint, ist nicht richtig. Die Aberkennung von Rechten und die Anordnung der Vollziehung dieses Verwaltungsaktes sind vielmehr zwei verschiedene Akte.

Die Revision macht zwar auch geltend, daß bei dem Bescheid vom 31. März 1954 die sofortige Vollziehung später besonders angeordnet worden sei, führt aber selbst aus, daß diese Tatsache vor Erlaß des angefochtenen Urteils von der Beklagten nicht in den Rechtsstreit eingeführt worden sei. Es handelt sich also um eine neue Tatsache; diese kann aber nach § 561 ZPO vom Revisionsgericht nicht berücksichtigt werden (vgl. das schon angeführte Urteil vom 17. Januar 1957).

Bei dieser Rechtslage kommt es auf die materiellrechtlichen Fragen, die sich an die genannten Bescheide anknüpfen, nicht an.

2.) Die Revision greift in zweiter Linie die Höhe des dem Kläger vom Berufungsgericht zugesprochenen Ruhegehalts an.

Das Berufungsgericht hat als die letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die der Berechnung der Pension zugrunde zu legen seien, die aus der Besoldungsgruppe A 2 b angesehen, während die Revision geltend macht, daß der Kläger höchstens ein Ruhegehalt nach den Dienstbezügen aus seiner ersten Stelle, das heißt aus der Besoldungsgruppe A 3 b, verlangen könnte. Die Revision hat recht.

a) Das auf die Vorschriften der 1. SparVO des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgeführte Ruhegehalt der als verabschiedet geltenden Beamten ist "auf der Grundlage der am 31. Januar 1933 inne gehaltenen Planstelle, ggf der Eingangsstelle ihrer Laufbahn", zu berechnen (§ 5 Abs 1). Wie der Senat schon mehrfach entschieden hat (vgl z.B. Urteil vom 28. Februar 1955 - III ZR 213/53 -), ist bei der Anwendung dieser Bestimmung nicht von der Laufbahn auszugehen, in welcher der Beamte bei seiner Entlassung gestanden hat, sondern von der Laufbahn, in der er seinen Dienst bei der Körperschaft, die ihm Ruhegehalt zu gewähren hat, begonnen hat. Daran ist auch im vorliegenden Falle festzuhalten.

Das Berufungsgericht wird weder dem Wortlaut noch dem Sinn des Gesetzes gerecht, wenn es ausführt, eine normale "Laufbahn" sei beim Kläger überhaupt nicht vorhanden gewesen, es hätte sich vielmehr um eine eigentümliche Bewertung der von ihm bekleideten Stellen gehandelt, in die auch jemand hätte übernommen werden können, der zuvor überhaupt noch nicht im öffentlichen Dienst gestanden habe. Die schon angeführte Vorschrift des § 5 der 1. SparVO stellt es auf die Eingangsstelle der Laufbahn, in welcher der Beamte seinen Dienst begonnen hat, ab. Eine derartige Laufbahn hat jeder Beamte; auch beim Kläger ist mit der Besoldungsgruppe A 3 b die Laufbahn, in der er seinen Dienst bei der Beklagten begonnen hat, klar bestimmt. Es ist zu berücksichtigen, daß die "Eingangsstelle" nur hilfsweise zum Zuge kommt, nämlich nur bei den Beamten, die am 31. Januar 1933 noch keine Planstelle inne hatten. Der Sinn des Gesetzes kann nur der sein, bei den Beamten der Kategorie IV alle Beförderungen aus der Zeit nach dem genannten Stichtag unberücksichtigt zu lassen. Das ergibt sich mit aller Deutlichkeit insbesondere auch aus § 5 Abs 2, nach dem die zuständige Behörde die nach dem 31. Januar 1933 erlangten

Beförderungsstellen dann zugrundelegen soll, wenn sie "erkennbar nicht aus politischen Rücksichten im Zuge der regelmäßigen Dienstlaufbahn erlangt sind". Dem Gesetz kommt es also darauf an, alle günstigen Rechtsstellungen aus der Zeit nach dem 31. Januar 1933 grundsätzlich unberücksichtigt zu lassen und nur die Rechte aus der Eingangsstelle und die von der Behörde nach Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall anerkannten Beförderungen gelten zu lassen. Es ist auch nicht ersichtlich, wie man es irgendwie sachlich rechtfertigen könnte, daß der Kläger, wenn er schon am 31. Januar 1933 im Dienste der Beklagten in der Besoldungsgruppe A 3 b gewesen wäre, sich nach dem Gesetz unzweifelhaft mit dieser Besoldungsgruppe bei der Berechnung seiner Pension begnügen müßte, während er deswegen, weil er erst 1936 übernommen worden ist, ohne jede Prüfung die Vorteile aus den ihm zuteil gewordenen Beförderungen haben sollte.

b) Das aus § 5 Abs 1 der 1. SparVO zu folgernde Ergebnis läßt sich auch nicht damit umgehen, daß man, wie es das Berufungsgericht tun möchte, dem Kategorisierungsbescheid die Bedeutung einer Entscheidung über die Höhe der dem Kläger zustehenden Pension des Inhalts beilegt, daß die Besoldungsgruppe A 2 b maßgebend sein solle.

Das Berufungsgericht übersieht, daß nach Ziff I 4 der Durchführungsbestimmungen zu § 7 der 1. SparVO der Prüfungsausschuß in der hier fraglichen Zeit von sich aus eine Entscheidung über die Höhe der Versorgungsbezüge überhaupt nicht mehr zu treffen hatte. Bei Berücksichtigung dieser Rechtslage ist es unmöglich, die letzte Entscheidung der Entnazifizierungsstellen im Falle des Klägers als eine Pensionsfestsetzung nach der Verordnung über die politische Überprüfung der Versorgungsberechtigten vom 28. Juni 1948 anzusehen.

Daß die Entnazifizierungsstellen eine derartige Pensionsfestsetzung nicht aussprechen wollten, ergibt sich aus dem Wortlaut der Entscheidung mit aller Deutlichkeit; denn es heißt in ihr nicht, daß dem Kläger eine Pension nach der Besoldungsgruppe A 2 b zu belassen sei, sondern nur, daß ihm eine solche gewährt werden "kann". Dies kann keinen anderen Sinn haben als den, daß entnazifizierungsrechtlich allein das Ruhegehalt aus der Besoldungsgruppe A 1 a aberkannt werde, im übrigen aber - entnazifizierungsrechtlich - nichts entgegenstehen solle, von der Besoldungsgruppe A 2 b aus die Pension des Klägers zu berechnen. Der Kategorisierungsbescheid gewährt jedoch nichts von sich aus, sondern er beseitigt nur Schranken, soweit er keine Aberkennung von Rechten enthält. Was dem Beamten innerhalb der Grenzen, die der Kategorisierungsbescheid gezogen hat, zusteht, das bestimmt sich aber nach dem Gesetz. Auch der Kläger stellt nicht in Abrede, daß die Anordnung über sein Ruhegehalt in dem Kategorisierungsbescheid nur den Sinn hatte, ihm etwas zu nehmen. Würde man die hier fragliche Bestimmung in dem Sinne, den ihr das Berufungsgericht beilegt, auslegen, dann käme man zu dem nicht zu rechtfertigenden Ergebnis, daß der Beamte, der ohne jeden Zusatz in die Kategorie IV eingestuft worden ist, sich mit der Pension aus der Eingangsstelle seiner Laufbahn begnügen müßte, während der Kläger eine bessere Rechtsstellung erreichen würde, obwohl klar ersichtlich ist, daß die Entnazifizierungsstellen ihn wegen seiner besonderen Verbindung zum Nationalsozialismus schlechter stellen wollten als den großen Durchschnitt der Beamten der Kategorie IV.

Nach alledem läßt sich das angefochtene Urteil nicht halten. Da dem Kläger bisher keine Gelegenheit geboten war, seine Ansprüche auf Grund der richtigen Rechtslage zu berechnen, ist die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zu einer anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§§ 564, 565 ZPO). Dem Berufungsgericht wird auch die Entscheidung über die Kosten der Revision überlassen.

Dr. Geiger

Weber

Dr. Kreft

ER Dr. Arndt ist be-
urlaubt und des-
halb verhindert, zu un-
terschreiben.

Wolany

Dr. Geiger